

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **Altrheinweg**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

In teilweiser Abänderung des Großratsbeschlusses vom 12. November 1896 und Regierungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1903 werden für den **Altrheinweg** Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4220* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Schloßgasse.
b) Richtungsbrüche: Bei der Rastatterstraße schwacher Bruch nach rechts.
c) Ende: Wiesendamm.
Oberhalb der Schloßgasse Abschrägung nach Maßgabe der spätern Geleiseanlage.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- Zwischen den Straßenlinien: 7,20 m mit rechteiligem Vorgarten von 4 m Breite.
Zwischen Klybeckstraße und Inselstraße unregelmäßiges Profil.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 4,49 (in Axe Kleinhünigerstraße).

Gefällsverhältnisse: steigen 0,42% auf 62,20 m (Cote 4,75), steigen 0,187% auf 293,93 m (Cote 5,30), fallen 0,204% auf 127,31 m (Cote 5,04), steigen 0,177% auf 203,25 m (Cote 5,40), horizontal auf 284,90 m.

Endpunkt: Cote 5,40

- II. Der Altrheinweg wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 18 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

Die mit Großratsbeschuß vom 12. November 1896 und Regierungsratsbeschuß vom 2. Dezember 1903 festgesetzten Bau- und Straßenlinien werden, soweit im Plan gelb punktiert, wieder aufgehoben und sind im Grundbuch zu streichen, desgleichen die Bau- und Straßenlinien des Gießliweges, der Rastatter-, Acker- und Inselstraße westlich vom Altrheinweg.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Baudepartement

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in vierfacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 1. September 1917.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

A. W. Wyler

*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien-berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion VII.

*abgeändert mit
Plan № 4268
XII. 24*

Parzelle Nr.	2316 ¹	Gesellschaft für chemische Industrie.
„	405 ¹⁰	Basler Baugesellschaft.
„	1610 ³	J. Hopf-Schnewlin.
„	2165 ¹	Einwohnergemeinde Basel.
„	2168	C. Geldner-Ammon.
„	455 ⁴	V. Wyler-Wyler.

Sektion IX. C

Parzelle Nr.	92 ³	V. Wyler-Wyler.
„	13 ¹	Witwe S. Mautz-Dahler.
„	49 ²	E. Hug-Sigrist.
„	48 ²	P. Paul Schaub.

Von den Straßenlinien berührte Liegenschaften:

Sektion VII.

Parzelle Nr. 1611⁵ Einwohnergemeinde Basel.

Sektion IX. C

Parzelle Nr.	2 ⁵	V. Wyler-Wyler.
„	12	Witwe S. Mautz-Dahler und Kons.
„	50 ¹	H. Anderwert-Heinzelmann.

Der bestehende Eintrag von Bau- und Straßenlinien des Altrheinweges ist wieder zu streichen in Sektion VII auf den Parzellen 2388, 405¹⁰, 1610⁵, 455⁴, und teilweise 2316¹, die Baulinien auf Parzellen 1611⁵, 2168, 2187, in Sektion IX C die Bau- und Straßenlinien auf Parzellen 5¹, 92³, 8³, 9¹, 2², 55, 56¹, 57¹, 25¹.

Ferner sind zu streichen die Bau- und Straßenlinien des Gießliweges auf Parzellen 50¹, 51¹, 3¹, 52¹, 53, 54, 55, 57¹, 1¹, 12, 11, 9¹, 2², 5¹, die Baulinie auf Parzellen 7², 6.

Die Baulinien der Rastatterstraße auf Parzelle IX C 8³ und teilweise auf 92³.

Die Baulinien der Ackerstraße teilweise auf VII 455⁴ und 2168.

Die Bau- und Straßenlinien der Inselstraße auf VII 2388, Baulinie auf 1611⁵ und teilweise 1610⁵.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung einer endgültigen Strassenlinie für die
Uferstrasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
In teilweiser Abänderung des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1903 wird für die **Uferstrasse** eine Straßenlinie *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinie sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4220* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

Die bestehende Straßenlinie zwischen Uferplatz und Schloßgasse wird aufgehoben. An Stelle des 10 m breiten Vorgartens wird ein solcher von 4 m Breite festgesetzt. Die bisherige Baulinie bleibt bestehen und erfahren die übrigen Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1903 keine Aenderung.

- II. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßenlinie im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in vierfacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *7. Dezember* 1917.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

A. Höller

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaft:

Sektion VII. 2316¹ Gesellschaft für chemische Industrie.

Der bestehende Eintrag einer Straßenlinie der Uferstraße ist auf dieser Parzelle wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **Wiesendamm**.

394

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

In teilweiser Abänderung des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1903 werden für den **Wiesendamm** Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4220* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Altrheinweg.
- b) Richtungsbrüche: Bogen von 343 m Radius.
- c) Ende: Kleinhünigerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

Zwischen den Straßenlinien: 10,00 m mit rechteiligem Vorgarten von 8,0 m Breite.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 5,40.

Gefällsverhältnisse: fallen 0,12 % auf 144,65 m.

Endpunkt: Cote 5,23.

- II. Der Wiesendamm wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf nur einseitig angebaut werden.

Der Vorgarten ist zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel im Vorgarten ist 16 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

Die bestehenden Bau- und Straßenlinien werden, soweit im Plan gelb punktiert, wieder *aufgehoben*.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in vierfacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 7. *September* 1917.

Kant. des Kantons
Basel-Stadt

A. Höcher

*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion IX. C

Parzelle Nr. 79¹ Immobiliengenossenschaft Basel.

„ „ 90² Gebrüder Schmid.

„ „ 47² H. Sieber-Trefzer.

„ „ 48² P. Paul Schaub.

Der bestehende Eintrag von Bau- und Straßenlinien ist wieder zu streichen auf den Parzellen

IX C: 90², 47², 48², 49², 50¹, 51¹, 3¹, die Bau-
linie auf Parzelle 79¹.